

§ 12 GKV 2011 Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen

GKV 2011 - Grenzwertverordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1)Die Verwendung folgender eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe ist verboten:
 1. 1.2-Naphthylamin und seine Salze
 2. 2.4-Aminobiphenyl und seine Salze
 3. 3.Benzidin und seine Salze
 4. 4.4-Nitrobiphenyl.
2. (2)Abs. 1 gilt nicht, wenn die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung unter 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at